

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Achten CoronaVO vom 13. Mai 2021**

**I.**

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 27 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 CoronaVO)	Jede oder jeder Beteiligte	50 – 250	70
Kein Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzes im schulischen Bereich, im Bereich der Kinderbetreuung oder bei Angeboten des Nachhilfeunterrichts (§ 27 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 11, 12 oder Nr. 13 CoronaVO)	Betroffene Person	25 – 250	35
Kein Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzes in anderen Fällen (§ 27 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 10, Nr. 14 oder Nr. 15, 12 Abs. 5 Satz 2 oder § 21 Abs. 8 Satz 1 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Unzutreffende Angabe von Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer (§ 27 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 CoronaVO)	Anwesende oder Anwesender	50 – 250	100
Beteiligung an einer Ansammlung, privaten Zusammenkunft oder privaten Veranstaltung, entgegen § 10 Abs. 1, auch i.V.m. § 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	Jede sich beteiligende Person	100 – 500	150

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
CoronaVO (§ 27 Nr. 4 CoronaVO)			
Abhalten einer privaten Veranstaltung entgegen § 10 Abs. 1, auch i.V.m. § 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 CoronaVO (§ 27 Nr. 4 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 1.000	200
Abhalten einer Veranstal- tung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)An- forderungen bei gewerbli- chen Veranstaltern (§ 27 Nr. 5 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (gewerblich)	500 – 5.000	650
Abhalten einer Veranstal- tung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)An- forderungen bei sonstigen Veranstaltern (§ 27 Nr. 5 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (sons- tige)	50 – 2.500	250
Zu widerhandlung gegen ein Zutritts- oder Teilnah- meverbot nach § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 2 Sätze 1 oder 4 oder § 18 Abs. 4 Satz 3 CoronaVO (§ 27 Nr. 6)	Eintretende oder teil- nehmende Person	250 – 1.000	350

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen (§ 27 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO)	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250 – 5.000	400
Abhalten einer untersagten Veranstaltung oder einer Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl (§ 27 Nr. 8 i. V. m. § 11 Abs. 2 Sätze 1 oder 3, auch i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650
Abhalten einer Veranstaltung des Spitzen- oder Profisports mit Zuschauern oder unter Überschreitung der zulässigen Zuschauerzahl (§ 27 Nr. 8 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 3, auch i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Corona-VO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650
Unterlassenes Hinwirken auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bei einer Versammlung (§ 27 Nr. 9 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter	250 – 5.000	350

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Unterlassen der Datenverarbeitung von Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten (§ 27 Nr. 10 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 4 Satz 1 oder § 21 Abs. 8 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber/Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250 – 5.000	400
Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek (§ 27 Nr. 11 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 16 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 10.000	1.000
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 27 Nr. 11 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 17 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500– 10.000	1.000
Betrieb bzw. Angebot von untersagten Einrichtungen/Aktivitäten in weiteren Fällen (§ 27 Nr. 11 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 oder § 15 Abs. 2, auch i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 6 bis 15 und § 21 Abs. 1 Satz 3 § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 10 und § 21 Abs. 2 Satz 2 oder § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und § 21 Abs. 3 Satz 2, oder § 16 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, auch i.V.m. § 21 Abs. 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	500- 10.000	650

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Durchführung besonderer Verkaufsaktionen in Einzelhandelsbetrieben und Märkten (§ 27 Nr. 12 i. V. m. § 16 Abs. 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	100 – 1.000	200
Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen (§ 27 Nr. 13 i. V. m. § 17 Abs. 1 und 3 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250 – 5.000	350
Unterlassen der Organisation oder Finanzierung von Testungen in Betrieben der Fleischverarbeitung oder der Landwirtschaft mit Saisonarbeitskräften (§ 27 Nr. 14 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 5 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber/Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	500-5.000	650
Nichtvorlegen eines Hygienekonzepts in Betrieben der Fleischverarbeitung oder der Landwirtschaft mit Saisonarbeitskräften (§ 27 Nr. 15 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 3 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500-5.000	650
Gewährung des Zutritts zu einer der in § 21 Abs. 1 bis 3 genannten Einrichtungen, Betriebe oder Veranstaltungen ohne Kontrolle des Test-, Impf- oder Genesenennachweises (§ 27 Nr. 16 i.V.m. § 21 Abs. 8 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Verschaffung des Zutritts zu einer der in § 21 Abs. 1 bis 3 genannten Einrichtungen, Betriebe oder Veranstaltungen ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 CoronaVO (§ 27 Nr. 16 i.V.m. § 21 Abs. 8 Satz 1 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Ausschank von Alkohol im öffentlichen Raum (§ 27 Nr. 17 i. V. m. § 22 Abs. 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	100 – 1.000	200
Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum (§ 27 Nr. 17 i. V. m. § 22 Abs. 2 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	75

## Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes

### II.

Im Falle der gemäß § 28b Absatz 1 IfSG festgestellten Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 je 100.000 Einwohner sind die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote des § 28b IfSG wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Teilnahme an einer privaten Zusammenkunft, entgegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erster Halbsatz IfSG (§ 73 Abs. 1a Nr. 11b)	Jede teilnehmende Person	100 – 500	200
Aufenthalt außerhalb einer Wohnung, einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr (§ 73 Abs. 1a Nr. 11c i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz IfSG)	Betroffene Person	50 – 500	75
Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek entgegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG (§ 73 Abs. 1a Nr. 11d)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 10.000	1.400
Betrieb von Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben entgegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG (§ 73 Abs. 1a Nr. 11d)	Betreiberin oder Betreiber	500– 10.000	1.400
Öffnung einer sonstigen Einrichtung entgegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG (§ 73 Abs. 1a Nr. 11d)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	500- 10.000	900
Öffnung eines Ladengeschäftes oder eines Marktes entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11e i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erster Halbsatz IfSG	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	500-10.000	900

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Öffnung einer Einrichtung oder Durchführung einer Veranstaltung entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11f i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nr. 5 zweiter Halbsatz IfSG	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	500- 10.000	900
Ausübung des Sports entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11g i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 erster Halbsatz IfSG	Jede sich beteiligende Person	100 – 500	200
Öffnung einer Gaststätte entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11h i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 erster Halbsatz IfSG, auch in Verbindung mit Nr. 7 zweiter Halbsatz IfSG oder Abverkauf einer Speise oder eines Getränks entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11j i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sechster Halbsatz IfSG	Betreiberin oder Betreiber	500- 10.000	900
Verzehr einer Speise oder eines Getränks am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11i i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 fünfter Halbsatz IfSG	Betroffene Person	50 – 250	75
Ausübung einer Dienstleistung entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11k i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erster Halbsatz IfSG	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250- 5.000	700
Inanspruchnahme einer Dienstleistung entgegen	Betroffene Person	100 – 500	200



Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
§ 73 Abs. 1a Nr. 11k i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erster Halbsatz IfSG			
Kein Tragen einer Atemschutzmaske im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr oder den sonstigen genannten Beförderungsmitteln entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11l i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 erster Halbsatz IfSG	Fahrgäste	50 – 250	90
Kein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr oder den sonstigen genannten Beförderungsmitteln entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11l i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 dritter Halbsatz IfSG	Kontroll- und Servicepersonal	50 – 250	90
Zurverfügungstellen eines Übernachtungsangebots entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11m i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 IfSG	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	500- 10.000	900

### III.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Abs. 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.